

Merkblatt zum

Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit in einem Master-of-Arts-Studiengang

Für die Meldung zur Masterarbeit verwendet die Kandidatin/der Kandidat das auf der Website des Prüfungsamtes bereitgestellte Formular „Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit in einem Master-of-Arts-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen“, das sich aus den folgenden 12 Punkten zusammensetzt:

1. Antragstellung

- Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird gem. § 9 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät bei der Prüfungskommission gestellt.
- Die/Der Studierende weist sich durch ihre/seine Daten aus und versichert, dass sie/er bisher keine Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden hat oder eine solche als nicht bestanden gilt.
- Die Masterarbeit wird i. d. R. im **Fach** geschrieben. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, sie in einem der drei **Modulpakete** „Geschlechterforschung“¹, „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ und „Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik“, für die keine eigenen Master-Studiengänge existieren, anzufertigen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie als 36-C-Modulpaket gewählt wurden und im Professionalisierungsbereich weitere 6 Credits aus dem betreffenden Gebiet eingebracht werden. Des Weiteren muss das Masterfach dem Modulpaket fachlich verwandt sein. Über die Zulässigkeit der interdisziplinären Kombination entscheidet die Prüfungskommission desjenigen Master-Studiengangs, für den die/der Studierende immatrikuliert ist.

2. Gutacher(innen)

- Wer darf als Gutachter(in) fungieren? Laut **Beschluss des Fakultätsrats** vom 03.06.2009 sollen in der Regel beide Gutachter(innen) einer Masterarbeit promoviert sein. In Ausnahmefällen können Nicht-Promovierte mit ihrer Einwilligung als Zweitgutachter fungieren, wenn die betreute Masterarbeit thematisch direkt an eine Veranstaltung anknüpft, die von ihnen unterrichtet wurde und ausweislich die Möglichkeit vorsieht, Studierende auf eine Masterarbeit vorzubereiten. Dabei sollte eine Nicht-Promovierte/ein Nicht-Promovierter nicht mehr als insgesamt drei Bachelor- und/oder Masterarbeiten in einem Semester betreuen. Erst- und Zweitgutachter sollten in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehen, apl. Professoren und Habilitierte sind davon ausgenommen.
- Die Kandidatin/der Kandidat holt von einer/einem Prüfungsberechtigten des Fachs die Bereitschaft ein, die Masterarbeit als **Erstgutachter(in)** zu betreuen.
- Außerdem ist eine/ein Prüfungsberechtigte(r) des Fachs als **Zweitgutachter(in)** zu benennen. Laut Fakultätsratsbeschluss vom 01.07.2009 liegt dies in der Verantwortung der Erstgutachterin/ des Erstgutachters.
- Beider Gutachter(innen) geben im Antragsformular mit ihren Unterschriften die **Zusage**, dass sie die Betreuung übernehmen.
- **Betreuungsabsagen:** Sollte die/der Studierende glaubhaft versichern, dass angesprochene Prüfungsberechtigte abgelehnt haben, die Begutachtung zu übernehmen, so wird/werden Gutachter(innen) von der Prüfungskommission benannt.
- Gutachter(innen) und Studierende kopieren jeweils den Antrag für ihre Unterlagen, bevor er bei dem **im Antrag genannten Prüfungsamt** eingereicht wird.

3. Thema der Masterarbeit

- Die Kandidatin/der Kandidat unterbreitet der/dem Betreuer(in) einen Themenvorschlag für die Masterarbeit. Gemeinsam legen sie das **Thema der Arbeit** fest. Für englischsprachige Leistungsnachweise ist zusätzlich die Angabe des Titels in Übersetzung notwendig.
- Bitte beachten Sie: Der Titel der Masterarbeit ist **verbindlich!** Jedwede Änderung (Hinzunahmen, Auslassungen oder Veränderungen selbst einzelner Worte) ist dem Prüfungsamt vor Abgabe der Arbeit durch schriftliche Mitteilung der/dem Betreuer(in) bekanntzugeben.

¹ Die Zuständigkeit für das Modulpaket „Geschlechterforschung“ liegt beim Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

4. Modalitäten der Betreuung

- Die/Der Studierende bestätigt, dass die Modalitäten der Betreuung im persönlichen Beratungsgespräch mit seiner/seinem Betreuer(in) besprochen worden sind.

5a / 5b. Sprachvoraussetzungen

- Manche Fächer verlangen, dass bei der Anmeldung zur Masterarbeit besondere Sprachvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

5a: Nachweis zweier moderner Sprachen

- Nur im Fach Geschichte mit Studienschwerpunkt Frühe Neuzeit oder Neuzeit erforderlich.
- Überprüfung erfolgt bei der Fachstudienberatung des Fachs Geschichte.

5b: Nachweis einer oder zweier alter Sprachen

- Angaben zu den Fächern entnehmen Sie bitte dem Hinweis im Anmeldeformular.
- Überprüfung erfolgt direkt im Prüfungsamt.
- Sind diese Leistungen bereits in Ihrer FlexNow-Akte eingetragen (z.B. als Anerkennung innerhalb Ihres B.A.-Studiums), sind keine weiteren Nachweise vorzulegen.

Wenn die Punkte 1 bis 4 (bzw. 5a) ausgefüllt sind, ist der Antrag zur abschließenden Bearbeitung im Prüfungsamt einzureichen. Hier verbleibt er bis zum Abschluss des Verfahrens und wird in der jeweiligen Studierendenakte verwahrt.

6. Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät

- Das zuständige Prüfungsamt bestätigt die Erfüllung der in den Fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung genannten **Voraussetzungen zur Meldung** anhand der FlexNow-Prüfungsakte und evtl. noch von Ihnen nachzureichender Nachweise. Maßgeblich sind die Bestimmungen Ihres Fachs bzw. Studiengebiets.

7. Zulassung zur Masterarbeit

- Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die **Zulassung**.
- **Bearbeitungsbeginn und -ende** werden auf dem Formular vermerkt. Studierende und Gutachter(innen) werden darüber durch Zusendung einer **E-Mail** in Kenntnis gesetzt, deren Erhalt von der/dem Studierenden **ausdrücklich zu bestätigen** ist. Durch die vom Prüfungsamt vorgenommene **Freischaltung des Moduls** in der Prüfungsverwaltungssoftware FlexNow sind Studierende ebenfalls über das **Ende der Bearbeitungsfrist** und den **Abgabetermin** informiert.
- Die **Bearbeitungszeit** beträgt 6 Monate.
- Werden **Fristen** ohne Grund überschritten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- Die Masterarbeit kann **einmal wiederholt** werden.

8. Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist

- Bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der/dem Kandidatin/Kandidaten zuzurechnenden Grundes kann die Bearbeitungszeit **um maximal 6 Wochen verlängert** werden. Der Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten ist an die Prüfungskommission für Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu richten. Ein wichtiger Grund liegt i. d. R. bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Tagen, dem Prüfungsamt anzuzeigen und durch ein **ärztliches Attest** (bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit durch ein **amtsärztliches Attest**) zu belegen ist. Eine Verlängerung aus sachlichen Gründen ist nur im Einvernehmen mit der/dem Betreuerin/Betreuer möglich.

9. Ausgabe eines neuen Themas für die Masterarbeit

- Erfordert die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit eine **Unterbrechung von mehr als 4 Wochen** Dauer, so wird die Bearbeitung abgebrochen, ein neues Thema wird ausgegeben.
- Das Thema kann – unabhängig von einer Erkrankung – **einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden**. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. Sollte die aktuelle Masterarbeit bereits der zweite Versuch sein, so ist die Rückgabe des Themas zu den obigen Richtlinien nur dann zulässig, wenn beim ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden war.

10. Einreichung und Weiterleitung der Masterarbeit

- Die Arbeit ist **fristgemäß** beim Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe wird aktenkundig gemacht.

Hinweis zur Regelstudienzeit!

Die Masterarbeit kann selbstverständlich auch vor Ablauf der Bearbeitungsfrist im Prüfungsamt eingereicht werden. Bedenken Sie zudem, dass – sollte die Arbeit Ihre letzte Prüfungsleistung im Masterstudium darstellen – der **Tag der Abgabe** darüber entscheidet, ob Sie innerhalb der Regelstudienzeit von 4 Semestern geblieben sind. Geben Sie z.B. erst am 1. Oktober ab, gelten Sie bereits als jemand, der die Regelstudienzeit um ein Semester überzogen hat.

- Masterarbeiten haben i. d. R. einen **Umfang von ca. 80 - 100 Seiten**. Es sind jedoch auch die Empfehlungen der Fächer zu beachten.
- Einzureichen sind:
 - a) **2 Exemplare in gebundener Form** sowie – je nach Gutachterwunsch – zusätzlich **2 Kopien der Arbeit in digitaler Form** (CD; USB-Stick) und
 - b) eine **schriftliche Erklärung**, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In der Regel wird diese Erklärung als letzte Seite in die Masterarbeit eingebunden.
- Die Arbeit sollte folgende **Angaben** enthalten:

auf dem Einband

links unten:

Name Verfasserin/Verfasser

rechts unten:

Name Betreuerin/Betreuer

auf dem Titelblatt

von oben nach unten:

Fakultät, Fach, Betreuerin/Betreuer

darunter:

Thema im vollen Wortlaut

in der Mitte:

Abschlussarbeit im Master-Studiengang² X zur Erlangung des Akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) der Georg-August-Universität Göttingen

unten

vorgelegt am

(Abgabedatum)

von

(Vor- und Zuname)

aus

(Geburtsort)

- Weitere Bestandteile :
 - Inhaltsverzeichnis
 - Text (1 ½-zeilig, Schriftgröße 12 pt)
 - Literatur- und Quellenverzeichnisse
 - Schlussblatt mit Erklärung (siehe lit. b)
- Das zuständige Prüfungsamt leitet die zwei Exemplare der Masterarbeit an die beiden Gutachter(innen) weiter. Die Dauer der Bewertung sollte 8 Wochen nicht überschreiten.

11. Gutachten

- Die Gutachten werden von Erst- und Zweitgutachter(in) zusammen mit den beiden Exemplaren der Masterarbeit an das Prüfungsamt zurückgesandt. Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Gutachter(innen).

12. Drittgutachter(in) / Drittgutachten

- Beträgt die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Prüfungskommission eine/ein dritte(r) Gutachter(in) zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Diese(r) kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden. Ihre/Seine Bewertung setzt in diesem Fall letzten Endes die Note der Masterarbeit fest.

13. Note Masterarbeit

- Im Prüfungsamt werden die Bewertungen der Gutachterinnen/Gutachter in die elektronische Prüfungsakte eingetragen und freigeschaltet. Die Note der Masterarbeit wird aktenkundig gemacht.

² bzw. „im Master-Modulpaket“ (s. Punkt 1).